

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Beitrag und die Aufnahmegebühr der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im voraus laut Gebührenordnung zu entrichten. Für die Ausstellung des BUDO-Passes wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Im Laufe der weiteren Mitgliedschaft ist der Beitrag laut Zahlungsvereinbarung bis zum 10. Kalendertag jeden Monats fällig.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind zusätzlich die anteiligen Kosten für die dem Verein entstehenden Umlagen.

Mitglieder, die über den Zahlungstermin hinaus mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahres- oder Monatsschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres bzw. 28. Kalendertag des Vormonats dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Aufnahmegebühren, Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.